



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft
und Umwelt
Die Vorsitzende
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner – Straße 5
19061 Schwerin
www.landkreistag-mv.de

Ihr Ansprechpartner:
Hans-Kurt van de Laar
Telefon: (03 85) 30 31-330
E-Mail:
Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 665.09-La/Be
Schwerin, den 12. Februar 2026

E-Mail: agrarausschuss@landtag-mv.de

Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 8/5418)

Insbesondere zu den Themen:

- Klimaschutzziele, Klimaschutzplan, Treibhausgasbilanz, Klimaschutzkonzepte, Klimaanpassung, klimaneutrale Landesverwaltung
- Energiewende, Gebäude

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Rahm- Präger,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Zu den beiden o. g. Themenbereichen wird der Unterzeichner per Videoschaltung an der für den 11. März 2026 geplanten öffentlichen Anhörung teilnehmen. Auf diese Themen beziehen sich schwerpunktmäßig auch die folgenden Ausführungen. Zu den Bereichen Mobilität / Verkehr (Abschnitt 4 des Gesetzentwurfs) und Landwirtschaft / Landnutzung / Forstwirtschaft (Abschnitte 5 und 6) wird es ggf. eine ergänzende Stellungnahme geben.

Zu den beiden o. g. Themenbereichen, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind, hat der Agrarausschuss jeweils einen Fragenkatalog erarbeitet. Die Landkreise Nordwestmecklenburg und Vorpommern-Greifswald haben hierzu ausführliche Zuarbeiten eingereicht, auf die wir hiermit verweisen (**Anlagen 1 und 2**).

Wir haben die Landkreise durch mehrere Rundschreiben über das Gesetzgebungsverfahren informiert. Eine Beteiligung zum Referentenentwurf fand bereits im Sommer 2025 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt statt. Zudem gab es Beratungen im Ministerium und in eigenen Gremien des Landkreistages, zuletzt am 10.02.2026 in der AG Energie und Klimaschutz unseres Verbandes. Diese Arbeitsgemeinschaft wurde erst vor kurzem gegründet und soll den weiteren Umsetzungsprozess – etwa im Hinblick auf den Klimaschutzplan des Landes (§ 5 des Gesetzentwurfs) und die künftig von den Landkreisen zu

erarbeitenden Klimaschutzkonzepte (§ 7 Abs. 3) und Klimaanpassungskonzepte (§ 24 Abs. 1) – fachlich begleiten.

Bereits an dieser Stelle möchten wir hervorheben, dass wir trotz nach wie vor bestehender Kritikpunkte, auf die wir im Folgenden eingehen werden, die Verabschiedung des Klimaverträglichkeitsgesetzes für ebenso notwendig halten, wie die zügige Erarbeitung des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere des schon erwähnten Klimaschutzplanes. Die Landkreise bieten hierfür ihre Zusammenarbeit an.

Eine Bewertung des Gesetzentwurfs wird allerdings dadurch erschwert, dass an zahlreichen Stellen auf den noch zu erarbeitenden Klimaschutzplan verwiesen wird (s. §§ 8 Abs. 4; 11 Abs. 3; 12 S. 2; 13 S. 3; 14 Abs. 3; 15 Abs. 5; 17 S. 2; 19 Abs. 5). Des Weiteren sind mehrere Rechtsverordnungen vorgesehen (s. §§ 7 Abs. 5; 18 Abs. 2; 24 Abs. 4), deren Inhalte für die Umsetzung des Klimaverträglichkeitsgesetzes wichtig sein dürften, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind. Gleiches gilt für die nach § 23 des Entwurfs bis zum 31. Januar 2027 zu erarbeitende Klimaschutzstrategie. Hinzu kommt, dass sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt stehen (s. §§ 5 Abs. 3 S. 4; 23 Abs. 2 S. 2) und somit ungewiss ist, ob und in welchem Umfang sie verwirklicht werden können.

Ein weiterer Schwachpunkt des Gesetzentwurfs liegt nach unserer Auffassung im Umgang mit dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip. Die hierzu im Entwurf enthaltenen Ausführungen sind nicht überzeugend. So wird unter „Vollzugaufwand“ ab Seite 9 der Drucksache 8/5418 dargelegt, dass die Gemeinden und Landkreise bereits jetzt – etwa im Rahmen der Bauleitplanung – Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wahrnehmen würden. Hieraus wird offenbar gefolgert, dass ein finanzieller Ausgleich der entstehenden Mehrkosten nicht nötig ist.

Durch den nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf und dessen Konkretisierung durch untergesetzliches Regelwerk sollen jedoch sowohl der Klimaschutz als auch die Klimaanpassung auf ein deutlich höheres Niveau angehoben werden. Dass dies eine umfangreiche und mit Mehrausgaben verbundene Neuorientierung in vielen Verwaltungsbereichen erfordert, dürfte auf der Hand liegen.

Deutlich wird dies zum Beispiel an der mit § 7 Abs. 3 eingeführten Pflicht der Landkreise und kreisfreien Städte, künftig Klimaschutzkonzepte zu erstellen. Hierbei handelt es sich um eine neue Aufgabe im Sinne des Konnexitätsprinzips. Welchen Inhalt und Umfang diese Konzeptionen haben müssen, erfahren die Landkreise erst durch eine später zu erarbeitende Rechtsverordnung (§ 7 Abs. 5). Bis dahin werden sie auf die vage Möglichkeit verwiesen, beim Bund Fördermittel beantragen zu können (Seite 10, Abs. 4 des Entwurfs).

Die Landkreise haben aber in der Vergangenheit keine guten Erfahrungen mit derartigen Förderanträgen gemacht. Anträge auf Förderung von Klimaschutzmanagern oder Klimaschutzkoordinatoren, die von fünf Landkreisen gestellt worden waren, wurden teils monate- oder jahrelang nicht beschieden. Hinzu kamen Haushaltssperren, die eine Bearbeitung verzögerten, und ein sehr aufwendiges Antragsverfahren. Wir schlagen daher vor, den Landkreisen und Kommunen – wie es dem Konnexitätsprinzip entspricht - ihren Mehraufwand unmittelbar aus Landesmitteln zu erstatten.

Gegenüber dem Referentenentwurf gibt es insofern eine - anzuerkennende - Verbesserung, als dass den Landkreisen und den kreisfreien Städten nach § 7 Abs. 3 S. 3 ab dem Jahr 2030 für den mit ihren Klimaschutzkonzepten verbundenen Aufwand eine pauschale Zuweisung i. H. v.

50.000,- € zuerkannt wird. Die Pauschale soll auf Antrag gezahlt werden. Zusätzlich sieht § 24 Abs. 1 S. 3 vor, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten auch für ihren mit den geforderten Klimaanpassungskonzepten verbundenen Aufwand eine pauschale Zuweisung i. H. v. ebenfalls 50.000,- € zusteht.

Diese Summen reichen nach unserer Einschätzung allenfalls für die Fortschreibung, nicht aber für die erstmalige Erstellung sowohl einer Klimaschutzkonzeption als auch eines Klimaanpassungskonzeptes aus. Zudem sind die jeweiligen Vorschriften im Gesetzentwurf so missverständlich formuliert, dass man auf den Gedanken kommen könnte, es würden nur insgesamt 50.000,- € für beide Konzeptionen gezahlt. Bei einer solchen Auslegung wäre die Summe deutlich zu gering. Es bedarf demnach einer Klarstellung im Gesetz, aus der sich eindeutig die Gesamtsumme von 100.000,- € ergibt. Andernfalls ist Streit über die künftigen Anträge und deren Bewilligung vorprogrammiert.

Zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs geben wir die folgenden Hinweise:

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Mit dem Klimaverträglichkeitsgesetz wird ein wichtiges Anliegen verfolgt, das in § 1 zutreffend beschrieben wird.

Zu § 2 (Berücksichtigungsgebot Klimaschutz und Klimaanpassung):

Das hier normierte Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben ist konsequent und entspricht der Gesetzesbindung der öffentlichen Verwaltung.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

In Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1 wird von Einrichtungen oder Organisationen „des Landes“ gesprochen. Aus der Aufzählung in Satz 2 ergibt sich jedoch, dass wohl auch Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft gemeint sind (Feuerwehr, Rettungsdienst). Die Aufzählung ist nicht vollständig, es sollten die Brandschutzdienststellen sowie die Ordnungsbehörden der Landkreise und Gemeinden ebenfalls genannt werden. In Ziff. 8 fällt auf, dass die Landräte in ihrer Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde nicht zur Landesverwaltung i. S. d. Klimaverträglichkeitsgesetzes zählen. Eine Begründung hierfür wird – soweit ersichtlich – nicht gegeben.

Zu § 4 (Klimaschutzziele, Sektorziele):

Es ist sinnvoll, dass die für die genannten sieben Sektoren jeweils verantwortlichen Ministerien in die Mitverantwortung für die Zielerreichung genommen werden (Abs. 2 S. 4). Auch die Überprüfung der Zielerreichung in relativ kurzen Abständen (nach Abs. 3 S. 2 alle zwei Jahre) erscheint sinnvoll.

Für notwendig halten wir es, dass im Rahmen der Umsetzung eine Koordinierung zwischen den einzelnen Ressorts erfolgt. Soweit diese durch das für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zuständige Ministerium mangels Weisungsbefugnis nicht effektiv erfolgen kann, wäre die Staatskanzlei gefordert.

Um kontinuierlich den bei verschiedenen Akteuren im Land vorhandenen Sachverstand bei der Umsetzung einfließen zu lassen, kommt nach unserer Auffassung zudem die Bildung eines

Klimaschutz- und Klimaanpassungsbeirates in Betracht. Diese Organisationsform hat sich in anderen Bereichen bewährt (z. B. Rettungsdienstbeirat, Landesintegrationsbeirat).

Zu § 5 (Klimaschutzplan):

Der in dieser Vorschrift normierte Klimaschutzplan kann als „Dreh- und Angelpunkt“ des Gesetzgebungsvorhabens bezeichnet werden, da an vielen Stellen hierauf verwiesen wird (s. S. 2 1. Absatz dieser Stellungnahme). Zahlreiche wichtige Maßnahmen sollen hier – und damit untergesetzlich – verankert werden. Es steht daher zu befürchten, dass in dem Plan enthaltene Maßnahmen auch finanzielle Folgen für die Kommunen bewirken werden, ohne dass ein angemessener Ausgleich über das Konnexitätsprinzip erfolgt. Schon von daher aber auch aus anderen Gründen wäre es sachgerecht, die Kommunen (über ihre Spitzenverbände) an der Erarbeitung des Klimaschutzplanes zu beteiligen. Unter dem Dach des Landkreistages kann die bereits erwähnte AG Energie und Klimaschutz hier einen Beitrag leisten.

Zu § 6 (Monitoring):

Nach Abs. 3 besteht eine Berichtspflicht der für die einzelnen Sektoren zuständigen Ministerien gegenüber dem für den Klimaschutz zuständigen Ressort. Hier sollte nach unserer Auffassung eine größere Transparenz geschaffen werden, damit auch andere (direkt oder indirekt betroffene) Aufgabenträger vom Stand der Zielerreichung Kenntnis erlangen können. Dem o. g. zu § 4 vorgeschlagenen Beirat könnte hier eine wichtige Funktion zukommen.

Zu § 7 (Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Klimaschutzkonzepte; Verordnungsermächtigung):

Durch Abs. 2 der Vorschrift wird, was eher ungewöhnlich ist, eine Auslegungshilfe für ein anderes Gesetz (hier die Kommunalverfassung) gegeben. Das diese Auslegung nicht zwingend ist, wird durch Art. 2 des Gesetzentwurfs deutlich, der ja gerade eine Ergänzung der Kommunalverfassung vorsieht. Diese Vorgehensweise soll offenbar dazu dienen zu begründen, weshalb kein Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip nötig ist.

In Abs. 3 werden nur die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes verpflichtet, nicht aber andere ebenfalls leistungsfähige und für den Klimaschutz wichtige Körperschaften wie etwa die großen kreisangehörigen Städte. Städte wie Neubrandenburg oder Stralsund werden damit genauso behandelt wie eine kleine Gemeinde. Die Erstellung eines eigenen Klimaschutzkonzeptes wird ihnen nur empfohlen (Abs. 4).

Abs. 3 S. 3 enthält die schon oben in den Eingangsbemerkungen angesprochene Vorschrift bezüglich des Anspruchs der Landkreise und kreisfreien Städte auf einen Ausgleich i. H. v. 50.000,- € für die Erstellung und Fortschreibung eines Klimaschutzkonzeptes. Um Missverständnisse und späteren Streit zwischen Antragsteller und Bewilligungsbehörde zu vermeiden, könnte die Vorschrift etwa wie folgt formuliert werden:

Das Land unterstützt die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften mit einer einmaligen pauschalen Zuweisung in Höhe von 50.000,-€ für die Erstellung und Fortschreibung ihrer Klimaschutzkonzepte. Der Anspruch der Gebietskörperschaften besteht ab dem 1.1.2030.

Ergänzende Regelungen zur Konnexität sind voraussichtlich im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes erforderlich.

Zu § 8 (Allgemeiner Auftrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Informationsbereitstellung):

Es wird angeregt, im Rahmen der Umsetzung dieser Vorschrift eine Broschüre (in Papierform und digital) zur Verfügung zu stellen. Diese sollte den Gesetzeswortlaut und wichtige Auszüge aus der offiziellen Gesetzesbegründung enthalten und in der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

Zu § 9 (Klimagerechte Ausrichtung der Förderprogramme):

Es erscheint sinnvoll, den Klimaschutz und die Klimaanpassung auch beim Erlass und der Änderung vom Förderprogrammen zu berücksichtigen.

Zu § 10 (Energiepolitische Ziele, Energieatlas, Standorte für Solaranlagen):

Der in Abs. 2 erwähnte Energieatlas ist nach ersten Rückmeldungen ein gutes Instrument, welches im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit noch bekannter gemacht werden sollte. Bei der Anwendung von Abs. 3 und 4 ist das (noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche) Gesetz zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/5436) zu berücksichtigen.

Der letzte Satz der Vorschrift enthält die Aussage, Belange der Netzinfrastrukturen seien „angemessen zu berücksichtigen“. Dieser Gesichtspunkt sollte noch stärker betont werden, denn häufig sind zu leistungsschwache Netze (und / oder nicht ausreichende Speicherkapazitäten) dafür verantwortlich, dass Potenziale zur Energieerzeugung nicht genutzt werden können.

Zu § 11 (Energiepolitische Schwerpunkte):

Das besondere Interesse des Landes (Abs. 1) und das überragende öffentliche Interesse (Abs. 2) an den jeweils genannten Vorhaben sollte auch in der bevorstehenden Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP M-V) zum Ausdruck kommen.

Zu § 12 (Ressourcenschonendes Bauen):

Der gesamte Abschnitt 3 (Gebäude) des Gesetzentwurfs besteht nur aus zwei Sätzen, wovon einer lediglich den Verweis auf den noch zu erarbeitenden Klimaschutzplan enthält. Es fragt sich, ob damit der Bedeutung des Gebäudesektors für den Klimaschutz angemessen Rechnung getragen wird.

Zu § 19 (Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung):

Es fällt auf, dass die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 die Klimaneutralität erreichen soll, Institutionen in privatrechtlicher Organisationsform hingegen erst 15 Jahre später, also bis zum Jahr 2045. Gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften wird lediglich eine Empfehlung ausgesprochen. Näheres soll sich auch hier erst aus dem künftigen Klimaschutzplan ergeben.

Zu § 20 (Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung):

Die Vorgehensweise der Landesverwaltung, die als erste das Ziel der klimaneutralen Organisation erreichen soll, kann auch für die Kommunen und deren Verwaltungen von Interesse

sein und Orientierung bieten. Die in § 19 Abs. 5 vorgesehene Unterstützung der Gemeinden und Landkreise durch das Land kann daher u. a. auch darin bestehen, die im Zuge der eigenen Umorganisation gewonnenen Erkenntnisse den Kommunalverwaltungen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 21 (Ausgleichsverpflichtung, internationale Klimaschutzprojekte):

Wir halten es für richtig, dass Ausgleichsverpflichtungen vorrangig durch zusätzliche emissionsmindernde Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern erfüllt werden sollen. Falls dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, können – da es sich beim Klimaschutz um ein globales Anliegen handelt, welches nicht an Ländergrenzen gebunden ist – auch Projekte außerhalb Deutschlands dabei helfen, den Gesetzeszweck zu erfüllen. Es ist in diesen Fällen in besonderer Weise auf Qualitätsanforderungen und deren Einhaltung zu achten.

Zu § 22 (Energieverbrauchsdatenmitteilung):

Die Vorschrift schafft für die Landkreise und Gemeinden eine neue Verpflichtung. Sie müssen künftig jährlich Folgendes ermitteln:

- ihren Gesamtenergieverbrauch in Petajoule oder Kilowattstunden
- ihren Endenergieverbrauch gegliedert nach Sektoren
- ihren Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern.

Die Ergebnisse müssen jeweils an die Landesregierung elektronisch übermittelt werden. Für diese neuen Aufgaben ist durch das federführende Ressort eine Kostenermittlung durchzuführen, als Grundlage für einen Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip.

Zu § 23 (Klimaanpassungsstrategie des Landes):

Mit der Klimaanpassungsstrategie soll nach Abs. 1 ein großes Aufgabenspektrum abgedeckt werden. Mehrere dieser Aufgaben überschneiden sich mit kommunalen Anliegen. Eine Beteiligung der Kommunen an der Erarbeitung der Strategie erscheint daher sinnvoll.

Zu § 24 (Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte; Verordnungsermächtigung):

Für die neue Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte, Klimaanpassungskonzepte zu erstellen, gelten die eingangs gemachten Ausführungen und die Anmerkungen zu § 7 und zur Anwendung des Konnexitätsprinzips entsprechend. Das federführende Ressort muss hier eine Kostenprognose erstellen und mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtern.

Insbesondere muss im Gesetzestext deutlich werden, dass die in Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften spätestens ab dem 1.1.2030 einen Anspruch auf die Zuweisung von 50.000,- € für die Erstellung bzw. Fortschreibung ihrer Klimaanpassungskonzepte haben – unabhängig davon, ob daneben der Anspruch nach § 7 Abs. 3 S. 3 im Zusammenhang mit den Klimaschutzkonzepten geltend gemacht wird.

Auch hier ist wieder zu hinterfragen, weshalb relativ große Städte genauso behandelt werden wie kleine Gemeinden.

Zu § 25 (Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung):

Die Einrichtung der Fachstelle beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie wird ausdrücklich begrüßt. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Landkreistag und der Fachstelle hat bereits begonnen. Ein Mitarbeiter der Fachstelle hat an mehreren Sitzungen von Arbeitsgemeinschaften unseres Verbandes teilgenommen.

Zu Art. 2 (Änderung der Kommunalverfassung):

Jede Ausweitung des Aufgabenkatalogs der Kommunen, wie sie hier in § 2 Abs. 2 KV durch die Ergänzung um die Aufgaben Klimaschutz und Klimaanpassung vorgenommen wird, fällt grundsätzlich unter das Konnexitätsprinzip. Demgegenüber wird in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, es handle sich lediglich um eine Klarstellung, da der Klimaschutz vom (bereits vorhandenen) Begriff der Umwelt mit umfasst werde.

Wir sehen hier jedoch durchaus eine neue Aufgabe – zumal diese im Gesetzentwurf mit neuen Pflichten (z. B. der Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Klimaanpassungskonzepten) verbunden wird. Die Begründung unterscheidet auch nicht hinreichend zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung.

Fazit:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist – insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Konnexitätsprinzips und die teils lückenhafte gesetzliche Regelung – nicht frei von Mängeln. Dennoch stellt er einen wichtigen und unverzichtbaren Schritt für den Klimaschutz und die Klimaanpassung in Mecklenburg – Vorpommern dar, auf den in den kommenden Monaten und Jahren aufgebaut werden kann und muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Kurt van de Laar

Anlagen: Stellungnahmen der Landkreise Nordwestmecklenburg und Vorpommern-Greifswald